

**Übersicht mit den Angaben gemäß § 125 Aktiengesetz in Verbindung mit Artikel 4  
und Anhang Tabelle 3 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1212**

**A. Inhalt der Mitteilung**

A 1	Eindeutige Kennung des Ereignisses	be7f749977aeeb11811f005056888925 (Ordentliche virtuelle Hauptversammlung der CENTROTEC SE)
A 2	Art der Mitteilung	Einladung zur Hauptversammlung

**B. Angaben zum Emittenten**

B 1	ISIN	DE0005407506
B 2	Name des Emittenten	CENTROTEC SE

**C. Angaben zur Hauptversammlung**

C 1	Datum der Hauptversammlung	20210624 (24. Juni 2021)
C 2	Uhrzeit der Hauptversammlung	08:00 UTC (10:00 Uhr (MESZ))
C 3	Art der Hauptversammlung	Ordentliche Hauptversammlung, virtuell ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten
C 4	Ort der Hauptversammlung	Virtuelle Hauptversammlung URL zum Aktionärsportal zur Verfolgung der Hauptversammlung in Bild und Ton sowie zur Ausübung der Aktionärsrechte: <a href="https://www.centrotec.de/de/investor-relations/hauptversammlung">https://www.centrotec.de/de/investor- relations/hauptversammlung</a>  Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes: Geschäftsräume der Tochtergesellschaft Wolf GmbH, Industriestraße 1, 84048 Mainburg
C 5	Aufzeichnungsdatum	20210602 (3. Juni 2021, 00:00 Uhr (MESZ))
C 6	Uniform Resource Locator (URL)	<a href="https://www.centrotec.de/de/investor-relations/hauptversammlung">https://www.centrotec.de/de/investor- relations/hauptversammlung</a>

# CENTROTEC SE

## BRILON

ISIN DE0005407506  
WKN 540750

### **Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung 2021**

Wir laden unsere Aktionäre zu der am

**Donnerstag, den 24. Juni 2021, um 10:00 Uhr (MESZ),**

**ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten als virtuelle Hauptversammlung**

stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung ein.

Die Hauptversammlung wird für angemeldete Aktionäre bzw. deren Bevollmächtigte live im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/de/investor-relations/hauptversammlung>

übertragen. Ort der Hauptversammlung im Sinne des Aktiengesetzes sind die Geschäftsräume der Tochtergesellschaft Wolf GmbH, Industriestraße 1, 84048 Mainburg. Bitte beachten Sie, dass Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) nicht physisch an der Hauptversammlung vor Ort teilnehmen können.

### **Tagesordnung**

#### **TOP 1 Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2020, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2020 und des Konzernlageberichtes für das Geschäftsjahr 2020 sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020**

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und den Konzernabschluss gebilligt; der Jahresabschluss ist damit festgestellt. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ist daher zu diesem Punkt der Tagesordnung keine Beschlussfassung der Hauptversammlung vorgesehen.

#### **TOP 2 Verwendung des Bilanzgewinnes des Geschäftsjahres 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2020 in Höhe von € 6.996.756,98 wie folgt zu verwenden:

- Ausschüttung einer Dividende von € 0,04 je dividendenberechtigter Stückaktie € 526.717,04
- Vortrag auf neue Rechnung € 6.470.039,94

Der Anspruch auf Auszahlung der Dividende ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 29. Juni 2021, fällig.

### **TOP 3 Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Vorstandes für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### **TOP 4 Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2020 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrates für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

### **TOP 5 Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2021**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Kassel, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das am 31. Dezember 2021 endende Geschäftsjahr zu bestellen.

### **TOP 6 Aufhebung der bestehenden und Erteilung einer neuen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren Verwendung sowie zum Ausschluss des Bezugs- und des Andienungsrechtes**

Die von der ordentlichen Hauptversammlung am 28. Mai 2020 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals wurde durch den im Juni/Juli 2020 durchgeführten Aktienrückkauf nahezu vollständig ausgeschöpft. Um der Gesellschaft auch künftig Gestaltungsspielraum für ein aktives Kapitalmanagement - auch nach dem erfolgten Widerruf der Zulassung der Aktien zum Handel im regulierten Markt - zu eröffnen, soll die Gesellschaft erneut für die gesetzlich zulässige Höchstdauer von fünf Jahren gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG ermächtigt werden, auf geeignetem Wege eigene Aktien zurückzuerwerben und diese zu verwenden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- (a) Die Gesellschaft wird ermächtigt, bis zum 23. Juni 2026 unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (Art. 9 lit. c) (ii) SE-VO i. V. m. § 53a AktG) eigene Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausnutzung dieser Ermächtigung bestehenden Grundkapitals zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck im Rahmen der gesetzlichen Beschränkungen zu erwerben. Auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien der Gesellschaft, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbes in ihrem Besitz befinden oder die ihr nach §§ 71d, 71e AktG zugerechnet

werden, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des jeweiligen Grundkapitals entfallen.

- (b) Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien kann einmal oder mehrmals, ganz oder in Teilbeträgen durch die Gesellschaft oder durch von der Gesellschaft abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Gesellschaft oder von ihr abhängigen oder in ihrem Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmen ausgeübt werden. Die Vorgaben in § 71 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AktG sind zu beachten.
- (c) Der Erwerb der Aktien kann mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes oder mittels einer öffentlichen Aufforderung an die Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspannen je Aktie der Gesellschaft (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen € 15,03 um nicht mehr als 30 % über- oder unterschreiten, d. h. es ergibt sich eine Kaufpreisspanne zwischen € 10,52 und € 19,54.

Das Volumen des Kaufangebotes oder der Verkaufsaufforderungen kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Annahme des Angebotes bzw. die bei einer Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten abgegebenen Verkaufsangebote der Aktionäre dieses Volumen überschreitet, kann die Annahme auch nach dem Verhältnis der jeweils angedienten bzw. angebotenen Aktien (Andienungsquote) erfolgen; darüber hinaus kann auch eine bevorrechtigte Berücksichtigung bzw. Annahme geringer Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter Aktien je Aktionär sowie eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen erfolgen. Ein etwaiges weitergehendes Andienungsrecht der Aktionäre ist insoweit ausgeschlossen. Das Kaufangebot bzw. die Aufforderung zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann weitere Bedingungen vorsehen.

- (d) Der Vorstand wird ermächtigt, die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien neben einer Veräußerung mittels eines Angebotes an alle Aktionäre zu allen gesetzlich zulässigen Zwecken, insbesondere auch zu den folgenden, zu verwenden:
  - (i) Sie können Dritten gegen Sachleistungen angeboten und übertragen werden, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen oder Ansprüchen auf den Erwerb von Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen gegen die Gesellschaft oder ihre im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen.
  - (ii) Sie können zur Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*) gegen vollständige oder teilweise Übertragung des Dividendenanspruches des Aktionärs verwendet werden.

- (iii) Sie können ganz oder teilweise eingezogen werden, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf. Die Einziehung kann im Wege der Kapitalherabsetzung oder ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Aktien am Grundkapital erfolgen. Der Vorstand ist in diesem Fall auch zur Anpassung der Angabe der Zahl der Aktien in der Satzung ermächtigt.
- (e) Die Ermächtigungen unter lit. (d) können einmalig oder mehrmals, ganz oder in Teilen, einzeln oder gemeinsam, die Ermächtigung gemäß lit. (d) (i) auch durch von der Gesellschaft abhängige oder im Mehrheitsbesitz der Gesellschaft stehende Unternehmen oder auf deren Rechnung oder auf Rechnung der Gesellschaft handelnde Dritte ausgenutzt werden.
- (f) Das Bezugsrecht der Aktionäre auf die eigenen Aktien wird insoweit ausgeschlossen, wie diese Aktien gemäß den vorstehenden Ermächtigungen gemäß lit. (d) (i) und (ii) verwendet werden. Bei einer Veräußerung über ein Angebot an alle Aktionäre kann zudem das Bezugsrecht für Spitzenbeträge ausgeschlossen werden.
- (g) Die durch die Hauptversammlung am 28. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 5 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien wird, soweit noch nicht ausgeschöpft, mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung aufgehoben.

Der schriftliche Bericht des Vorstandes über die Gründe, aus denen er ermächtigt sein soll, unter bestimmten Voraussetzungen das Bezugs- und Andienungsrecht der Aktionäre auszuschließen (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 S. 5 i. V. m. § 186 Abs. 4 S. 2, Abs. 3 S. 4 AktG) ist im Anschluss an diese Tagesordnung abgedruckt.

## **TOP 7 Wahlen von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrates**

Im Zuge der von der Hauptversammlung am 10. Dezember 2019 beschlossenen Umwandlung der Gesellschaft in eine Europäische Aktiengesellschaft (Societas Europaea, SE), welche durch Eintragung der CENTROTEC SE im Handelsregister am 30. Januar 2020 wirksam wurde, wurden die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft zu Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates der CENTROTEC SE gewählt. Die Wahl erfolgte jeweils für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des ersten Voll- oder Rumpfgeschäftsjahres der CENTROTEC SE beschließt. Damit endet mit Ablauf der ordentlichen Hauptversammlung am 24. Juni 2021 die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrates, so dass Neuwahlen erforderlich sind. Der Hauptversammlung soll eine Wiederwahl der derzeitigen Aufsichtsratsmitglieder vorgeschlagen werden. Zudem soll der Hauptversammlung vorgeschlagen werden, Herrn Carl Krass sowie Frau Maja Krass gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der Gesellschaft als Ersatzmitglieder des Aufsichtsrates zu wählen.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß Art. 40 Abs. 2 und 3 SE-VO, § 17 Abs. 1 SEAG i. V. m. § 11 Abs. 1 der Satzung der Gesellschaft aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung ohne Bindung an Wahlvorschläge gewählt werden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

- a. Herrn Guido A. Krass, selbständiger Unternehmer, Vorsitzender des Aufsichtsrates der medimondi AG, wohnhaft in Oberwil-Lieli, Schweiz,
- b. Herrn Andreas-Falk Freiherr von Maltzahn, selbständiger Unternehmer, Geschäftsführer und Gesellschafter der Cynobia GmbH, wohnhaft in München,
- c. Herrn Mag. Christian C. Pochtler, geschäftsführender Alleingesellschafter der Pochtler Industrieholding GmbH (iSi Group), wohnhaft in Wien, Österreich,

jeweils mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, zu Mitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen.

Der Aufsichtsrat schlägt darüber hinaus vor,

- d. Herrn Carl Krass, Geschäftsführer der Way2B1 International B.V., wohnhaft in Oberwil-Lieli, Schweiz,

sowie

- e. Frau Maja Krass, Studentin, wohnhaft in Oberwil-Lieli, Schweiz,

jeweils mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, zu Ersatzmitgliedern des Aufsichtsrates zu wählen. Die Ersatzmitglieder werden als Ersatzmitglieder für sämtliche Aufsichtsratsmitglieder gewählt und rücken in folgender Reihenfolge für während der Amtszeit ausscheidende Aufsichtsratsmitglieder nach: (1.) Herr Carl Krass und (2.) Frau Maja Krass. Sofern ein Ersatzmitglied - nach erfolgtem Aufrücken in den Aufsichtsrat - infolge einer Ersatzwahl vor der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, wieder ausscheidet, lebt seine Stellung als Ersatzmitglied wieder auf, wobei die vorstehende Reihenfolge selbst dann erhalten bleibt, falls zunächst nur Herr Carl Krass in den Aufsichtsrat aufrücken und anschließend infolge einer Ersatzwahl wieder ausscheiden sollte.

Es ist beabsichtigt, die Hauptversammlung im Wege der Einzelabstimmung über die Kandidaten entscheiden zu lassen.

## **TOP 8 Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates**

Nach § 18 der Satzung der Gesellschaft wird die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder von der Hauptversammlung bewilligt. § 113 Abs. 2 AktG sieht vor, dass den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrates einer Aktiengesellschaft frühestens die Hauptversammlung eine Vergütung bewilligen kann, die auch über die Entlastung der Mitglieder des ersten Aufsichtsrates beschließt. Da rechtlich nicht abschließend geklärt ist, ob diese Vorschrift auch im Falle einer formwechselnden Umwandlung

einer Aktiengesellschaft in eine SE auf die Mitglieder des ersten Aufsichtsrates der SE Anwendung findet, soll die Hauptversammlung am 24. Juni 2021 die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates für das abgelaufene erste (Rumpf-)Geschäftsjahr nach Formwechsel in eine SE bewilligen und zugleich auch gemäß § 18 der Satzung die künftige Vergütung des Aufsichtsrates festsetzen. Dabei soll für das am 31. Dezember 2020 abgelaufene erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der CENTROTEC SE den Mitgliedern des ersten Aufsichtsrats der CENTROTEC SE eine Vergütung bewilligt werden, welche in ihrer Höhe und Ausgestaltung der von der Hauptversammlung zuletzt 2014 festgelegten Aufsichtsratsvergütung entspricht; beginnend mit dem Geschäftsjahr 2021 soll die Festvergütung auf € 30.000,00 erhöht werden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

- (1) Jedes Aufsichtsratsmitglied erhält neben dem Ersatz seiner Auslagen eine Vergütung, die aus einem festen und einem erfolgsorientierten Bestandteil besteht. Die feste Vergütung beträgt rückwirkend ab Eintragung der CENTROTEC SE im Handelsregister für das am 31. Dezember 2020 abgelaufene erste (Rumpf-)Geschäftsjahr der CENTROTEC SE € 20.000,00 und ab dem am 1. Januar 2021 beginnenden Geschäftsjahr € 30.000,00, jeweils für jedes volle Geschäftsjahr der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat. Die feste Vergütung ist jeweils nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbar. Die erfolgsabhängige Vergütung beträgt 0,1 % des Gesamtbetrages der für das jeweilige Geschäftsjahr ausgezahlten Dividende und ist zusammen mit der Dividendenausschüttung zahlbar.
- (2) Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung entsprechend der Dauer ihrer Aufsichtsratszugehörigkeit.
- (3) Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse Sitzungsgeld in Höhe von € 2.000,00 für jede Sitzungsteilnahme als Präsenzsitzung, Telefon- oder Videokonferenz oder entsprechende Zuschaltung.
- (4) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das doppelte, sein Stellvertreter das eineinhalbfache der Vergütung nach Ziffer 1 und 3.
- (5) Die auf die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen zu zahlende Umsatzsteuer wird von der Gesellschaft erstattet.
- (6) Die Gesellschaft kann die Mitglieder des Aufsichtsrates in den Versicherungsschutz einer auf Kosten der Gesellschaft unterhaltenen Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für die Aufsichtsratsstätigkeit einbeziehen.

\* \* \* \*

## **Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 6**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen der Hauptversammlung unter Tagesordnungspunkt 6 vor, die Gesellschaft erneut gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb von eigenen Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des Grundkapitals und zu deren Verwendung zu ermächtigen. Der Vorstand erstattet der für den 24. Juni 2021 einberufenen Hauptversammlung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 5 i. V. m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG den vorliegenden schriftlichen Bericht über die Gründe für die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechtes und des Andienungsrechtes beim Erwerb und der Veräußerung eigener Aktien.

### *Überblick*

Die Hauptversammlung hat am 28. Mai 2020 unter Tagesordnungspunkt 5 die Gesellschaft gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien in einem Volumen von bis zu 10 % des zum damaligen Zeitpunkt bestehenden Grundkapitals oder, falls dieser Betrag geringer ist, des bei Ausnutzung bestehenden Grundkapitals und zu deren Verwendung ermächtigt. Auf der Grundlage dieser Ermächtigung hat die Gesellschaft im Wege eines öffentlichen Aktienrückkaufangebots im Juni/Juli 2020 insgesamt 1.463.010 eigene Aktien zu einem Angebotspreis von € 14,00 je Aktie erworben und damit das Ermächtigungsvolumen nahezu vollständig ausgeschöpft. Die auf der Grundlage der Ermächtigung erworbenen 1.463.010 eigenen Aktien wurden im September 2020 unter Herabsetzung des Grundkapitals eingezogen.

Um der Gesellschaft auch künftig Gestaltungsspielraum für ein aktives Kapitalmanagement, auch nach dem erfolgten Widerruf der Zulassung der Aktien zum Handel im regulierten Markt, zu eröffnen, soll unter ausdrücklicher Aufhebung der von der ordentlichen Hauptversammlung 2020 erteilten Ermächtigung eine neue Ermächtigung gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG zum Erwerb eigener Aktien in einem Volumen von insgesamt bis zu 10 % des zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der neuen Ermächtigung, also der Beschlussfassung der Hauptversammlung am 24. Juni 2021, oder – falls dieser Betrag geringer ist – des zum Zeitpunkt der Ausübung der neuen Ermächtigung bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft sowie zur Verwendung dieser eigenen Aktien erteilt werden. Die neue Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll dabei bis zum 23. Juni 2026 gelten und damit den gesetzlich möglichen Rahmen von fünf Jahren nutzen. Auf die gemäß der vorgeschlagenen neuen Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien dürfen zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich zum Zeitpunkt des Erwerbs ggf. bereits im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71d, 71e AktG zugerechnet werden, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals entfallen.

### *Erwerb und Ausschluss des Andienungsrechtes*

Der Erwerb der eigenen Aktien kann mittels eines an sämtliche Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes oder mittels einer öffentlichen Aufforderung an alle Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten erfolgen. Hierdurch erhalten alle Aktionäre die Gelegenheit, Aktien an die Gesellschaft zu veräußern. Der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kauf- bzw. Verkaufspreisspannen je Aktie der Gesellschaft (jeweils ohne Erwerbsnebenkosten) dürfen dabei nach der vorgeschlagenen Ermächtigung den Preis von € 15,03 um nicht mehr 30 % über- oder unterschreiten, d. h. es ergibt sich (unter kaufmännischer Rundung) eine Kaufpreisspanne zwischen € 10,52 und € 19,54. Die € 15,03 je Aktie entsprechen dabei dem auf Basis des gewichteten durchschnittlichen inländischen Börsenkurses der Gesellschaft während der letzten sechs Monate vor Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Delisting-Erwerbsangebots am 18. November 2020 von Herrn



Guido Krass im Rahmen des vom 10. Dezember 2020 bis zum 15. Januar 2021 laufenden freiwilligen Delisting-Erwerbsangebotes nach § 39 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 BörsG für eine Aktie der Gesellschaft gebotenen Angebotspreis. Durch die vorgeschlagene Spanne von 30 % nach unten und oben soll der Gesellschaft die mit Blick auf die Laufdauer der Ermächtigung notwendige Flexibilität bei der Ausgestaltung eines Angebots zum Rückkauf eigener Aktien verschafft werden.

Bei einem Erwerb mittels eines öffentlichen Kaufangebotes bzw. einer öffentlichen Aufforderung an alle Aktionäre zur Abgabe von Verkaufsangeboten kann es dazu kommen, dass die Anzahl der von den Aktionären angedienten bzw. angebotenen Aktien das von der Gesellschaft insgesamt zum Erwerb vorgesehene Volumen übersteigt. In diesem Fall kann anstelle eines Erwerbes nach dem Verhältnis der Beteiligungsquoten der andienenden bzw. anbietenden Aktionäre auch eine Zuteilung im Verhältnis der angedienten bzw. zum Verkauf angebotenen Aktien (Andienungsquoten) erfolgen. Dies dient ebenso wie die Möglichkeit der bevorrechtigten Berücksichtigung von geringen Stückzahlen bis zu 100 Stück angedienter bzw. angebotener Aktien (Mindestzuteilung) der Vereinfachung der Durchführung des Aktienrückkaufes. Weiterhin soll auch eine Rundung nach kaufmännischen Grundsätzen zur Vermeidung rechnerischer Bruchteile von Aktien vorgesehen werden. Insoweit können die Erwerbsquote und die Anzahl der von den einzelnen andienenden bzw. anbietenden Aktionären zu erwerbenden Aktien so gerundet werden, wie es erforderlich ist, um den Erwerb ganzer Aktien abwicklungstechnisch darzustellen. Der Vorstand hält einen insoweit hierin liegenden Ausschluss eines etwaigen weiteren Andienungsrechtes der Aktionäre für sachlich gerechtfertigt sowie gegenüber den Aktionären für angemessen.

#### *Verwendung auch unter Ausschluss des Bezugsrechtes*

Die Ermächtigung erfasst auch die Ermächtigung zur Verwendung bzw. Veräußerung eigener Aktien, die nachfolgend näher beschrieben wird, insbesondere, soweit sie mit einem Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre verbunden ist:

Durch die Möglichkeit des Wiederverkaufes eigener Aktien können diese zur erneuten Beschaffung von Eigenmitteln verwendet werden. Als Möglichkeiten des Wiederverkaufes sieht die Ermächtigung den Weg über ein Angebot an alle Aktionäre vor. Bei einer Veräußerung von eigenen Aktien im Rahmen eines an die Aktionäre gerichteten Angebotes soll der Vorstand ermächtigt sein, das Bezugsrecht der Aktionäre für Spitzenbeträge auszuschließen. Dies ist erforderlich, um die Abgabe erworbener eigener Aktien im Wege eines Angebotes an die Aktionäre technisch durchführen zu können. Die als freie Spitzen vom Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossenen eigenen Aktien werden bestmöglich für die Gesellschaft verwertet.

Die eigenen Aktien sollen ferner der Gesellschaft auch zur Verfügung stehen, um diese Dritten als Sachleistung anbieten und übertragen zu können, insbesondere im Rahmen von Unternehmenszusammenschlüssen oder zum (auch mittelbaren) Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen oder sonstigen Vermögensgegenständen einschließlich Forderungen der Gesellschaft oder ihrer im Sinne von §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen. Die vorgeschlagene Ermächtigung soll der Gesellschaft die notwendige Flexibilität geben, um sich bietende Akquisitionsmöglichkeiten schnell, flexibel und liquiditätsschonend ausnutzen zu können. Der internationale Wettbewerb verlangt zunehmend auch diese Form von Gegenleistung. Bei der Festlegung der

Bewertungsrelation wird die Gesellschaft sicherstellen, dass die Interessen der Aktionäre angemessen gewahrt werden.

Weiterhin sollen eigene Aktien von der Gesellschaft bei der etwaigen Durchführung einer sogenannten Aktiendividende (*scrip dividend*) verwendet werden können. Bei dieser wird den Aktionären angeboten, ihren Dividendenanspruch wahlweise (ganz oder teilweise) gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft zu übertragen. Diese Aktien können entweder im Wege einer Kapitalerhöhung geschaffen werden – dann wird der Dividendenanspruch als Sacheinlage eingelegt – oder es werden vorhandene eigene Aktien verwendet. Die Durchführung einer Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien kann dabei beispielsweise als an alle Aktionäre gerichtetes Angebot unter Wahrung ihres Bezugsrechtes und unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) erfolgen. Im Einzelfall kann es allerdings vorzugswürdig sein, die Durchführung einer Aktiendividende unter Verwendung eigener Aktien so auszugestalten, dass der Vorstand zwar allen Aktionären, die dividendenberechtigt sind, unter Wahrung des allgemeinen Gleichbehandlungsgrundsatzes (§ 53a AktG) eigene Aktien zum Bezug gegen Abtretung ihres Dividendenanspruches anbietet, jedoch formal das Bezugsrecht der Aktionäre insgesamt ausschließt. Die Durchführung der Aktiendividende unter formalem Ausschluss des Bezugsrechtes ermöglicht die Durchführung der Aktiendividende zu flexibleren Bedingungen. Angesichts des Umstandes, dass allen Aktionären die eigenen Aktien angeboten und überschüssende Dividenden-Teilbeträge durch Zahlung der Bardividende abgegolten werden, erscheint auch insoweit der vorgesehene Bezugsrechtsausschluss als gerechtfertigt und angemessen. Bei der Entscheidung über die Art der Aktienbeschaffung oder eine Kombination verschiedener Arten der Aktienbeschaffung zur Finanzierung solcher Maßnahmen wird sich der Vorstand allein von den Interessen der Gesellschaft und der Aktionäre leiten lassen.

Schließlich sollen die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen eigenen Aktien von der Gesellschaft auch ohne erneuten Beschluss der Hauptversammlung eingezogen werden können. Die Einziehung kann dabei im Wege der Kapitalherabsetzung oder ohne Kapitalherabsetzung durch Anpassung des anteiligen Betrages der übrigen Aktien am Grundkapital erfolgen. Eine solche Ermächtigung ist üblich und entspricht dem Marktstandard.

Der Vorstand wird jeweils die nächstfolgende Hauptversammlung über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung unterrichten.

\* \* \* \*

## **Weitere Angaben und Hinweise zur Hauptversammlung**

Das Gesetz über Maßnahmen im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins-, Stiftungs- und Wohnungseigentumsrecht zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie vom 27. März 2020, zuletzt geändert mit Wirkung zum 28. Februar 2021 durch das Gesetz zur weiteren Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Anpassung pandemiebedingter Vorschriften im Gesellschafts-, Genossenschafts-, Vereins- und Stiftungsrecht sowie im Miet- und Pachtrecht vom 22. Dezember 2020 ("COVID-19-Gesetz"), eröffnet die Möglichkeit, Hauptversammlungen auch im Jahr 2021 als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten abzuhalten. Vor dem Hintergrund der weiterhin andauernden COVID-19-Pandemie hat der Vorstand der CENTROTEC SE mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen, zur Vermeidung von Gesundheitsrisiken für alle Beteiligten von der Möglichkeit zur Durchführung der ordentlichen Hauptversammlung 2021 als virtuelle Hauptversammlung Gebrauch zu machen. Eine physische Teilnahme der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) ist daher ausgeschlossen. Die Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung führt zu einigen Modifikationen beim Ablauf der Versammlung sowie bei der Ausübung von Aktionärsrechten. Aus diesem Grund bitten wir um besondere Beachtung der nachfolgenden Hinweise, insbesondere zur live-Übertragung der Hauptversammlung in Bild und Ton, zur Ausübung des Stimmrechtes und des Fragerechtes sowie zur Widerspruchsmöglichkeit.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach § 121 Abs. 3 AktG nicht-börsennotierte Gesellschaften in der Einberufung lediglich zur Angabe des Sitzes der Gesellschaft, Zeit und Ort der Hauptversammlung und der Tagesordnung sowie nachfolgender Adressen verpflichtet sind. Ferner ist die Person des Einberufenden anzugeben. Darüber hinaus sind bestimmte Angaben im Zusammenhang mit der Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung für deren Durchführung erforderlich. Die nachfolgenden Angaben und Hinweise erfolgen daher teilweise auf freiwilliger Basis und vor dem Hintergrund der Durchführung der Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, um den Aktionären die Verfolgung der Live-Übertragung der Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte zu erleichtern.

### **I. Informationen zur Durchführung der virtuellen Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft wird am 24. Juni 2021 auf der Grundlage des COVID-19-Gesetzes als virtuelle Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten durchgeführt. Die gesamte Hauptversammlung wird für Aktionäre, die sich ordnungsgemäß angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben, nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen am 24. Juni 2021 ab 10.00 Uhr (MESZ) live im Internet auf der Internetseite der Gesellschaft

<https://www.centrotec.de/de/investor-relations/hauptversammlung>

im passwortgeschützten Aktionärsportal in Bild und Ton übertragen. Eine physische Teilnahme der Aktionäre und ihrer Bevollmächtigten (mit Ausnahme der Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft) vor Ort ist ausgeschlossen. Die Stimmrechtsausübung der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten erfolgt ausschließlich im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmachterteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter. Den Aktionären wird ein Fragerecht im Wege der elektronischen Kommunikation eingeräumt und

Aktionäre, die ihr Stimmrecht ausgeübt haben, können im Wege elektronischer Kommunikation Widerspruch gegen Beschlüsse der Hauptversammlung zu Protokoll des Notars einlegen. Eine elektronische Teilnahme an der Versammlung im Sinne von § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG ist nicht möglich.

## **II. Voraussetzungen für die Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechtes, im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung**

Zur Ausübung von Aktionärsrechten, insbesondere des Stimmrechtes im Zusammenhang mit der virtuellen Hauptversammlung sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bei der Gesellschaft fristgerecht vor der Hauptversammlung angemeldet haben und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen der Gesellschaft spätestens am

17. Juni 2021 (24:00 Uhr MESZ)

unter der nachfolgenden Adresse zugehen:

CENTROTEC SE  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
oder per Telefax unter: +49 (0)89 30903 74675  
oder per E-Mail unter: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de).

Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat sich auf den Beginn des 3. Juni 2021 (0:00 Uhr MESZ) (Nachweisstichtag) zu beziehen; für den Nachweis des Anteilsbesitzes reicht ein Nachweis des Letztintermediärs gemäß § 67c Abs. 3 AktG aus.

Nach Zugang der ordnungsgemäßen Anmeldung und eines ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes werden den Aktionären die Zugangsdaten für die Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportals (siehe nachstehend unter Abschnitt III.) übersandt. Wir bitten die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

## **III. Details zum passwortgeschützten Aktionärsportal**

Ab dem 3. Juni 2021 steht auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/de/investor-relations/hauptversammlung>

das passwortgeschützte Aktionärsportal zur Verfügung. Über dieses passwortgeschützte Aktionärsportal können angemeldete Aktionäre (bzw. ihre Bevollmächtigten) die virtuelle Hauptversammlung live in Bild und Ton verfolgen und gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren Fragen einreichen, ihr Stimmrecht im Wege der elektronischen Briefwahl ausüben, Vollmacht erteilen und Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung einlegen (siehe im Einzelnen nachfolgende Abschnitte IV. bis VI.). Die für die Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportales erforderlichen individualisierten Zugangsdaten werden nach Zugang einer ordnungsgemäßen Anmeldung und eines ordnungsgemäßen Anteilsbesitznachweises, jeweils wie vorstehend in Abschnitt II. beschrieben, zugesandt.

#### **IV. Ausübung des Stimmrechtes**

Zur Ausübung des Stimmrechtes haben die Aktionäre folgende Möglichkeiten:

- Stimmrechtsvertretung durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft
- Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl
- Bevollmächtigung eines Dritten, der seinerseits das Stimmrecht ebenfalls ausschließlich durch Bevollmächtigung der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder im Wege der elektronischen Briefwahl ausüben kann

Die Möglichkeiten werden im Folgenden näher erläutert:

##### ***Verfahren für die Stimmrechtsvertretung durch weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft***

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht durch Erteilung von Vollmacht und Weisung an die durch die Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter ausüben. Auch in diesem Fall sind die ordnungsgemäße Anmeldung und der ordnungsgemäße Nachweis des Anteilsbesitzes, wie vorstehend im Abschnitt II. beschrieben, erforderlich.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können in Textform per Post, Telefax oder E-Mail bis zum Ablauf des 23. Juni 2021 (24:00 Uhr MESZ) (Zugangsdatum) an die folgende Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse erteilt, geändert und widerrufen werden.

CENTROTEC SE  
c/o Computershare Operations Center  
80249 München  
Telefax-Nr.: +49 (0)89 30903 74675  
E-Mail: [anmeldestelle@computershare.de](mailto:anmeldestelle@computershare.de)

Ein Formular zur Erteilung von Vollmacht und Weisung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft wird nach ordnungsgemäßer Anmeldung und Anteilsbesitznachweis zugesandt.

Vollmachten und Weisungen an die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft können zudem auch elektronisch über das passwortgeschützte Aktionärsportal (siehe Abschnitt III.) gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren noch am 24. Juni 2021 bis zum Beginn der Abstimmungen in der virtuellen Hauptversammlung erteilt, geändert oder widerrufen werden.

Bei einer Bevollmächtigung der von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter müssen diesen in jedem Falle Weisungen für die Ausübung des Stimmrechtes erteilt werden. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, entsprechend den ihnen erteilten Weisungen abzustimmen; sie sind auch bei erteilter Vollmacht nur zur Stimmrechtsausübung befugt, soweit eine ausdrückliche Weisung zu den einzelnen Tagesordnungspunkten vorliegt. Die Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft nehmen keine Vollmachten zur Einlegung von Widersprüchen gegen Hauptversammlungsbeschlüsse oder zur Stellung von Fragen oder Anträgen entgegen.

Sollte zu einem Tagesordnungspunkt eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, ohne dass dies im Vorfeld der virtuellen Hauptversammlung mitgeteilt wurde, so gilt eine Weisung zu diesem Tagesordnungspunkt insgesamt auch als entsprechende Weisung für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

### ***Verfahren für die Stimmabgabe im Wege der elektronischen Briefwahl***

Aktionäre und ihre Bevollmächtigten können das Stimmrecht auch im Wege der elektronischen Briefwahl über das passwortgeschützte Aktionärsportal (siehe Abschnitt III.) ausüben. Auch in diesem Fall sind die ordnungsgemäße Anmeldung und der ordnungsgemäße Nachweis des Anteilsbesitzes, wie vorstehend in Abschnitt II. beschrieben, erforderlich. Die für die elektronische Briefwahl erforderlichen Zugangsdaten für das Aktionärsportal werden nach Zugang einer ordnungsgemäßen Anmeldung und eines ordnungsgemäßen Anteilsbesitznachweises zugesandt.

Die Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl über das passwortgeschützte Aktionärsportal ist gemäß dem dafür vorgesehenen Verfahren bereits ab dem 3. Juni 2021 und auch noch am Tag der virtuellen Hauptversammlung am 24. Juni 2021 bis zum Beginn der Abstimmungen möglich. Im Vorfeld der Hauptversammlung abgegebene Briefwahlstimmen können über das Aktionärsportal auch noch am Tag der virtuellen Hauptversammlung bis zum Beginn der Abstimmungen geändert oder widerrufen werden.

### ***Ausübung des Stimmrechtes durch Bevollmächtigte/Dritte***

Aktionäre haben die Möglichkeit, ihre Stimmrechte auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. durch eine Aktionärsvereinigung oder einen Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut), auszuüben. Auch in diesem Fall sind eine fristgerechte Anmeldung des Aktionärs zur virtuellen Hauptversammlung und ein fristgerechter Nachweis des Anteilsbesitzes des Aktionärs, jeweils wie vorstehend im Abschnitt II. beschrieben, erforderlich.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erfolgen.

Wenn weder ein Intermediär (z. B. ein Kreditinstitut) noch eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater oder eine andere nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person oder Institution bevollmächtigt werden, bedürfen die Erteilung der Vollmacht, ihr Widerruf und der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft gemäß § 134 Abs. 3 Satz 3 AktG der Textform (§ 126b BGB). Aktionäre, die eine andere Person bevollmächtigen möchten, können für die Erteilung einer Vollmacht das Formular verwenden, welches nach ordnungsgemäßer Anmeldung und ordnungsgemäßigem Nachweis des Anteilsbesitzes zugesandt wird. Ebenso kann die Vollmachtserteilung auch elektronisch über das passwortgeschützte Aktionärsportal (siehe vorstehend unter Abschnitt III.) erfolgen.

Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft kann durch die Übermittlung der Bevollmächtigung in Textform bis zum Ablauf des 23. Juni 2021 (24:00 Uhr MESZ) (Zugangsdatum) an die oben in diesem Abschnitt IV. genannte Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse erfolgen.

Der Nachweis über die Bestellung eines Bevollmächtigten gegenüber der Gesellschaft kann auch elektronisch über das passwortgeschützte Aktionärsportal (siehe vorstehend unter

Abschnitt III.) gemäß den dafür vorgesehenen Verfahren noch am Tag der virtuellen Hauptversammlung am 24. Juni 2021 bis zum Beginn der Abstimmungen erbracht werden.

Vorstehende Übermittlungswege stehen jeweils bis zu den vorstehend genannten Zeitpunkten auch zur Verfügung, wenn die Erteilung der Vollmacht durch Erklärung gegenüber der Gesellschaft erfolgen soll; ein gesonderter Nachweis über die Erteilung der Bevollmächtigung erübrigt sich in diesem Fall.

Bei der Bevollmächtigung von Intermediären, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberatern oder sonstigen nach § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellten Personen oder Institutionen gilt das Erfordernis der Textform nicht. Allerdings sind in diesen Fällen die Regelungen in § 135 AktG sowie möglicherweise weitere Besonderheiten zu beachten, die von den jeweils Bevollmächtigten vorgegeben werden und bei diesen zu erfragen sind.

Auch Bevollmächtigte können nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmen. Sie können das Stimmrecht für die von ihnen vertretenen Aktionäre lediglich im Rahmen ihrer jeweiligen Vollmacht durch (Unter-)Bevollmächtigung der weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft oder im Wege der elektronischen Briefwahl ausüben. Die Nutzung des Aktionärsportales durch den Bevollmächtigten setzt voraus, dass der Bevollmächtigte die entsprechenden Zugangsdaten, die dem Aktionär nach ordnungsgemäßer Anmeldung zur virtuellen Hauptversammlung und des ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes zugesendet werden, vom Vollmachtgeber erhält. Wir bitten die Aktionäre, sorgfältig mit den Zugangsdaten für das Aktionärsportal umzugehen.

## **V. Bild- und Tonübertragung der Hauptversammlung im Internet**

Angemeldete Aktionäre oder ihre Bevollmächtigten können die gesamte Versammlung am 24. Juni 2021 ab 10:00 Uhr (MESZ) live auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/de/investor-relations/hauptversammlung>

im passwortgeschützten Aktionärsportal in Bild und Ton verfolgen. Die für die Nutzung des passwortgeschützten Aktionärsportales erforderlichen Zugangsdaten werden nach Zugang einer ordnungsgemäßen Anmeldung und eines ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes, jeweils wie vorstehend in Abschnitt II. beschrieben, zugesandt. Die Verfolgung der Live-Übertragung der virtuellen Hauptversammlung ermöglicht keine Teilnahme an der Hauptversammlung im Sinne des § 118 Abs. 1 Satz 2 AktG (elektronische bzw. Online-Teilnahme).

## **VI. Fragerecht der Aktionäre gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2 COVID-19-Gesetz**

Aktionäre, die sich fristgerecht zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet und ihren Anteilsbesitz nachgewiesen haben, haben gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 COVID-19-Gesetz das Recht, Fragen im Wege der elektronischen Kommunikation zu stellen.

Der Vorstand hat mit Zustimmung des Aufsichtsrates gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19-Gesetz entschieden, dass Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten Fragen bis spätestens 22. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ) (Eingang), über das passwortgeschützte Aktionärsportal (siehe vorstehend unter Abschnitt III.) übermitteln müssen. Die Zugangsdaten zum Aktionärsportal werden nach Zugang der ordnungsgemäßen Anmeldung und des ordnungsgemäßen

Nachweises des Anteilsbesitzes, jeweils wie vorstehend unter Abschnitt II. beschrieben, zugesandt. Danach und insbesondere während der virtuellen Hauptversammlung können keine Fragen eingereicht oder gestellt werden.

Der Vorstand entscheidet gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 COVID-19-Gesetz nach pflichtgemäßem, freiem Ermessen, wie er Fragen beantwortet.

## **VII. Möglichkeit zum Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz**

Angemeldete Aktionäre bzw. ihre Bevollmächtigten, die das Stimmrecht nach Maßgabe der vorgesehenen Verfahren im Wege der elektronischen Briefwahl oder durch Vollmacht- und Weisungserteilung an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausgeübt haben, haben die Möglichkeit, über das passwortgeschützte Aktionärsportal (siehe Abschnitt III.) ab Eröffnung der virtuellen Hauptversammlung am 24. Juni 2021 bis zu ihrer Schließung durch den Versammlungsleiter gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 COVID-19-Gesetz i. V. m. § 245 Nr. 1 AktG Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung zu erklären. Die Zugangsdaten zum Aktionärsportal werden nach Zugang der ordnungsgemäßen Anmeldung und des ordnungsgemäßen Nachweises des Anteilsbesitzes, jeweils wie vorstehend unter Abschnitt II. beschrieben, zugesandt.

## **VIII. Weitere Angaben zu den Rechten der Aktionäre**

### ***Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gemäß Art. 56 Sätze 2 und 3 SE-VO, § 50 Abs. 2 SEAG, § 122 Abs. 2 AktG***

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von 500.000,00 € am Grundkapital erreichen (letzteres entspricht 500.000 Stückaktien), können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekannt gemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ergänzungsverlangen sind schriftlich an den Vorstand der Gesellschaft zu richten und müssen der Gesellschaft mindestens 24 Tage vor der Versammlung (wobei der Tag der Versammlung und der Tag des Zugangs des Verlangens nicht mitzurechnen sind), also bis spätestens 30. Mai 2021, 24:00 Uhr (MESZ), zugehen.

Ergänzungsverlangen können an die nachfolgend genannte Adresse gerichtet werden:

CENTROTEC SE  
Vorstandsbüro  
Am Patbergschen Dorn 9  
59929 Brilon

Bekannt zu machende Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung werden unverzüglich nach Zugang des Verlangens im Bundesanzeiger bekannt gemacht und nach § 125 Abs. 1 AktG mitgeteilt. Sie werden außerdem auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/de/investor-relations/hauptversammlung>

veröffentlicht.



**Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären gemäß §§ 126 Abs. 1 und 127 AktG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz**

Aktionäre können Gegenanträge (nebst einer etwaigen Begründung) gegen einen Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie Wahlvorschläge an die Gesellschaft übersenden. Gegenanträge (nebst etwaiger Begründung) sowie Wahlvorschläge sind ausschließlich an folgende Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse zu richten:

CENTROTEC SE  
Vorstandsbüro  
Am Patbergschen Dorn 9  
59929 Brilon  
Telefax: +49 (0) 2961 96631 -100  
E-Mail: hv@centrotec.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge, die bis spätestens 9. Juni 2021, 24:00 Uhr (MESZ), bei der Gesellschaft unter der vorstehenden Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse eingegangen sind, werden, soweit die übrigen Voraussetzungen für eine Veröffentlichungspflicht nach §§ 126, 127 AktG erfüllt sind, einschließlich des Namens des Aktionärs und einer etwaigen Begründung ausschließlich auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/de/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich gemacht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung zu etwaigen Gegenanträgen und Wahlvorschlägen werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Gegenanträge oder Wahlvorschläge, die nicht an die vorgenannte Adresse der Gesellschaft gerichtet sind oder später eingehen, werden von der Gesellschaft nicht im Internet veröffentlicht.

Fristgerecht unter der vorgenannten Anschrift, Telefax-Nummer oder E-Mail-Adresse bei der Gesellschaft eingegangene und zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge gelten gemäß § 1 Abs. 2 Satz 3 COVID-19-Gesetz als in der Versammlung gestellt, wenn der den Gegenantrag stellende oder den Wahlvorschlag unterbreitende Aktionär sich fristgerecht zur virtuellen Hauptversammlung angemeldet und seinen Anteilsbesitz, jeweils wie vorstehend in Abschnitt II. beschrieben, nachgewiesen hat. Dies gilt entsprechend für Anträge und Wahlvorschläge zu Tagesordnungspunkten, die aufgrund eines Ergänzungsverlangens von Aktionären gemäß §122 Abs. 2 AktG durch gesonderte Bekanntmachung nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

## **IX. Zugänglich gemachte Unterlagen**

Der festgestellte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020, der gebilligte Konzernabschluss zum 31. Dezember 2020 und der Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2020, der Bericht des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2020, der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstandes sowie der Bericht des Vorstandes zu Tagesordnungspunkt 6 liegen ab Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft, Am Patbergschen Dorn 9, 59929 Brilon sowie in den Geschäftsräumen der Tochtergesellschaft Wolf GmbH, Industriestraße 1, 84048 Mainburg zur

Einsicht durch die Aktionäre aus. Auf Verlangen wird jedem Aktionär eine Abschrift dieser Unterlagen unverzüglich und kostenlos zugesandt. Die vorgenannten Unterlagen werden auch in der Hauptversammlung ausliegen sowie während der Dauer der virtuellen Hauptversammlung am 24. Juni 2021 zusätzlich im passwortgeschützten Aktionärsportal auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/de/investor-relations/hauptversammlung>

zugänglich gemacht werden.

## **X. Hinweise zum Datenschutz**

Im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung der CENTROTEC SE werden personenbezogene Daten der Aktionäre und/oder ihrer Bevollmächtigten verarbeitet. Einzelheiten dazu können unserer Datenschutzhinweise entnommen werden, die ab Einberufung auf der Internetseite der Gesellschaft unter

<https://www.centrotec.de/de/investor-relations/hauptversammlung>

abrufbar ist. Aktionäre, die einen Vertreter bevollmächtigen, werden gebeten, diesen über die Datenschutzhinweise zu informieren.

Brilon, im Mai 2021

Der Vorstand